

2353/AB XX.GP

Die unter ZI 2380/J-NR/1997 am 6. Mai 1997 gestellte Anfrage der Abgeordneten Mag Barmüller, Mag Peter, Partnerinnen und Partner betreffend Rücküberweisung zu Unrecht durch die WohnungsanlagengesmbH-Linz an die Republik Österreich ausgeschütteter Gewinne beehre ich mich, soweit sie sich auf die Gegenstände des Fragerechtes gemäß § 91a des Geschäftsordnungsgesetzes rückführen läßt, wie folgt zu beantworten: zu 1 bis 2)

"Hat die WohnungsanlagengesmbH-Linz die zu Unrecht an die Republik Österreich ausgeschütteten 103 Millionen Schilling zurückgefordert, und wenn ja, wann und mit welcher Verzinsung ist dies geschehen?"

"Wurden die zu Unrecht von der WohnungsanlagengesmbH-Linz an die Republik Österreich ausgeschütteten 103 Millionen Schilling an die Gesellschaft rückgeführt?"

a) Wenn ja, wann und mit welcher Verzinsung ist dies geschehen?

b) Wenn nein, welche Begründung wurde dem Rechnungshof gegenüber abgegeben?"

Über den letzten ihm aus seiner Überprüfungstätigkeit bekannten Stand hinsichtlich der angefragten Gesellschaft hat der Rechnungshof in seinem im April 1997 dem Oberösterreichischen Landtag vorgelegten bzw veröffentlichten Wahrnehmungsbericht über die Behördenaufsicht des Bundeslandes Oberösterreich bei zwei gemeinnützigen Bauvereinigungen (Reihe Oberösterreich 1997/5) berichtet. Ich beehre mich, beiliegend den diesbezüglichen Auszug aus dem veröffentlichten Bericht des Rechnungshofes an den Oberösterreichischen Landtag anzuschließen.

Hinsichtlich der übrigen gestellten Fragen darf ich unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der Präsidentsitzung vom 22. Mai 1997, in der aus Anlaß (auch) dieser Anfrage der Inhalt bzw der Umfang von Interpellationen an den Präsidenten des Rechnungshofes erörtert wurden, um Verständnis ersuchen, daß ich im Sinne des Informationsbedürfnisses der Abgeordneten an mich gerichtete parlamentarische Anfragen zwar möglichst weitgehend, jedoch nur soweit und nur insoferne zu beantworten vermag, als sich diese Fragen noch auf die Gegenstände des Fragerechtes gemäß § 91a des Geschäftsordnungsgesetzes zurückführen lassen.

zu 3)

"Welche weiteren Fälle zu Unrecht aus dem Bereich des gemeinnützigen Wohnbaus an die Republik Österreich ausgeschütteter Dividende sind dem Rechnungshof bekannt?"

Der Rechnungshof hat dem Nationalrat in seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1991 (Seite 433f Abs 66.4) und im Nachtrag zu seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1994 (Seite 160 Abs 4) von überhöhten Gewinnausschüttungen durch die Gemeinnützige Industrie-Wohnungsanlagenges mbH. Linz, auf die sich die an mich am 7. Mai 1997 gerichtete parlamentarische Anfrage Nr 2392/J.XX.GP.NR derselben Fragesteller bezieht, berichtet.

Anlage konnte nicht gescannt werden !!